AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-182.15
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 15.10.1996

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Anton Kessler
Tel.: 05574/511-2066

77 96
18. OKT. 1996
21.10.96

Betrifft: Kabel-Rundfunkgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12. September 1996, GZ. 600.430/7-V/4/96

Zum Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. 2:

Nach dem Entwurf wäre ein vom ORF veranstaltetes Kabel-Rundfunkprogramm weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Seine Zulässigkeit wäre ausschließlich auf der Grundlage des Rundfunkgesetzes zu beurteilen. Eine solche Ungleichbehandlung scheint sachlich nicht gerechtfertigt und steht auch im Widerspruch zu der in den Erläuterungen angeführten Begründung für die Anzeigepflicht, wonach es im Hinblick auf europäische Regelungen bei einem Streitschlichtungsverfahren einer grundsätzlichen Information der Behörde bedürfe, welche Programme in Österreich weiterverbreitet werden.

Der Abs. 2 sollte daher entfallen und der ORF als Kabel-Rundfunkveranstalter den anderen Veranstaltern zur Gänze gleichgestellt werden. Zumindest sollte auch der ORF der Anzeigepflicht unterliegen.

Zu § 2 Z. 1:

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, warum in Zweifelsfällen ein Kabelnetzbetreiber als Kabel-Rundfunkveranstalter gelten soll. Die damit verbundene Unsicherheit und Verlagerung der Beweislast auf einen Kabelnetzbetreiber ist sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch hinsichtlich einer Strafdrohung bis zu 100.000 Schilling nicht vertretbar.

Zu § 3:

Die Gründe, aus denen die Länder die Zuständigkeit von Landesbehörden für die Vergabe von Lizenzen für Regional- und Lokalradio gefordert haben, gelten in besonderer Weise für den Kabel-Rundfunk. Die Zuständigkeit einer zentralen Behörde sollte auf jene Fälle beschränkt sein, in denen eine länderübergreifende Verbreitung von Kabel-Rundfunk beantragt wird. Auf der Grundlage einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen wären die Länder durchaus selbst in der Lage und besser geeignet, über die Vergabe von Lizenzen zu entscheiden.

Wenn allerdings an der Vergabe durch eine von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam bestellten Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde festgehalten wird, muß zumindest sichergestellt sein, daß die Länder und Gemeinden wenigstens nicht überstimmt werden können. Das könnte in der Weise geschehen, daß die Zahl der Bundesvertreter von sechs auf fünf verringert oder die Zahl der Ländervertreter von drei auf vier erhöht wird.

Durch die vorgesehene Verringerung der Ländervertreter und durch den Wegfall des den Ländern im Falle ihrer Betroffenheit eingeräumten Vertretungsrechtes wird es zwangsläufig zur Situation kommen, daß ein Land an der Entscheidung über Kabelfernsehen in seinem Landesgebiet nicht beteiligt ist. Daß - wie in den Erläuterungen als Begründung dargestellt - eine bundesländerübergreifende Verbreitung von Kabelfernsehen möglich ist, ändert nichts daran, daß in vielen Fällen Landesgrenzen nicht überschritten werden und auch in den anderen Fällen jeder Kabel-Rundfunkveranstalter seinen Sitz in einem Land hat, der als Anknüpfungspunkt dienen kann.

Zu § 4 Abs. 2:

Zusätzlich sollte vorgesehen werden, daß die Regional- und Kabelrundfunkbehörde die Länder von den bei ihr eingelangten Anzeigen über die Verbreitung oder Weiterverbreitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 4:

Von der Veranstaltung von - auch bloß anzeigepflichtigem - Kabel-Rundfunk sind u.a. juristische Personen oder Personengesellschaften ausgeschlossen, an denen beispielsweise eine juristische Person des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt ist, und zwar unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung. Damit wären beispielsweise die nach § 1b des Vorarlberger Tourismusgesetzes gebildeten Ortsorganisationen von der Verbreitung touristischer Informationen ausgeschlossen. Juristische Personen, an denen die in der Z. 1 genannten Rechtsträger beteiligt sind, sollten diesen Rechtsträgern gleichgehalten werden und Kabel-Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 veranstalten dürfen.

Zu § 9:

Es sollte jedenfalls vorgesehen werden, daß die Länder hinsichtlich der ihr Landesgebiet betreffenden Anträge vor einer Entscheidung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde angehört werden und von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Zu § 13 Abs. 3:

Es fällt auf, daß der Begriff „Spartenprogramme" nicht deckungsgleich zum Regionalradiogesetz verstanden wird. Während dort in den Erläuterungen als Beispiel reine Sport-, Nachrichten- oder Musikkanäle angeführt sind, werden in den Erläuterungen zum Kabelrundfunkgesetz reine Spielfilm-, Musik- oder Sportprogramme erwähnt. Sofern Spartenprogramme Nachrichten- bzw. Informationssendungen enthalten, sollen diese nach den Erläuterungen ebenfalls den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt unterliegen. Eine solche Annahme läßt sich aber dem Gesetzestext selbst nicht entnehmen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die in beiden Gesetzen vorgesehene Ausnahme der Spartenprogramme von einem wesentlichen Teil der Programmgrundsätze sollte eine einheitliche Regelung in der Weise getroffen werden, daß auf Nachrichten- oder Informationsprogramme sowie auf derartige Teile in anderen Spartenprogrammen die Programmgrundsätze ausnahmslos anzuwenden sind.

Zu § 36:

Angesichts der schwierigen Abgrenzungsfragen scheint diese Regelung problematisch. Ein Verkaufs- und Vertriebsverbot für technische Einrichtungen dürfte auch nicht wirkungsvoll sein.

Zu § 47:

Ein noch im Jahre 1996 liegendes Inkrafttretensdatum läßt die achtwöchige Einspruchsfrist des Bundesrates außer Acht. Nachdem die Novelle zum Regionalradiogesetz keine eigene Bestimmung über das Inkrafttreten vorsieht, könnte sie auch hier entfallen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.